

## Instanzen der Urteilsbildung

### Die Theologie im Spektrum der katholischen Kirche

Matthias Pulte

Die Studie der Internationalen Theologischen Kommission (kurz: IThK): „Theologie heute: Perspektiven, Prinzipien und Kriterien“, die in deutscher Übersetzung zuerst am 29. November 2011 und dann im Jahr 2014 in zweiter Auflage vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz bereitgestellt worden ist<sup>1</sup>, greift eine grundlegende Fragestellung des Verhältnisses von Wissenschaft und kirchlichem Amt, von der Freiheit in Lehre und Forschung und der Gebundenheit an die verbindlichen Glaubensaussagen der katholischen Kirche auf, die seit jeher im Lichte der konkreten Situation der Theologie diskutiert werden. Bereits ein erster flüchtiger Blick in die Publikation zeigt angenehm und überraschend zugleich, dass es sich dabei nicht um ein disziplinäres Dokument oder die wissenschaftliche Vorbereitung zu einem solchen handelt, sondern, dass hier ganz im Lichte theologischer Akzente des vormaligen Papstes, Benedikt XVI., tief aus der theologischen Tradition der Kirchenväter, des Doctor Angelicus<sup>2</sup> und des Zweiten Vatikanischen Konzils geschöpft wurde. Referenzen zum geltenden kanonischen Recht des CIC/1983<sup>3</sup>, das in Buch II und III eine Reihe wichtiger lehrrechtlicher Bestimmungen enthält, finden sich nicht. Das ist eigentümlich, vielleicht sogar bedauerlich, weil der Codex und die ihm nachfolgende kirchliche Gesetzgebung seit 1983 wichtige Normen zum Verhältnis von wissenschaftlicher Theologie und kirchlichem Lehramt enthalten, die einer immer neuen Durchdringung im Lichte der theologischen

<sup>1</sup> *Internationale Theologische Kommission*, Theologie heute: Perspektiven, Prinzipien und Kriterien, hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Arbeits-hilfen 264), Bonn 2011 (<sup>2</sup>2014).

<sup>2</sup> Thomas von Aquin ist der einzige Theologe, der im CIC (in can. 252 § 3) namentlich Erwähnung findet.

<sup>3</sup> Werden Canones zitiert, ohne dass der bezogene Codex Iuris Canonici eigens genannt wird, handelt es sich um Bestimmungen des CIC/1983. Gleiches gilt für die Angabe des CIC ohne Jahreszahl.

Entwicklung und der amtlichen Aspiration theologischer Richtungen offen stehen. Ebenso bemerkenswert ist es, dass Kanonisten im fraglichen Quinquennium 2009–2013 nicht zu den Mitgliedern der IThK gezählt haben. So kann man rein formal bereits zu Beginn anmerken, dass eine nicht unbedeutende Disziplin der Katholischen Theologie in dieser Kommission ohne Stimme bleibt, während ein deutlicher Schwerpunkt bei den Fachvertretern der Disziplinen aus dem Bereich der Systematischen Theologie zu erkennen ist.<sup>4</sup> Auch wenn das mit Blick auf die in dieser Zeit wichtigen inhaltlichen Fragestellungen der Theologie gerechtfertigt erscheint, so ist diese Richtungsentscheidung angesichts der im Papier selbst verschiedentlich angesprochenen disziplinären Aspekte, die einer eingehenden rechtlichen Beurteilung bedürfen, aus kanonistischer Perspektive nicht optimal.

## 1. Kirchenrechtliche Vorgaben

Bereits in der Frühzeit des Christentums haben sich mit den Gemeinden soziale Strukturen gebildet, die in ihrer Festigung über die eucharistische Tischgemeinschaft hinaus einer religiösen Ämterstruktur bedurften. Diese entwickelte sich aus dem Ältesten- und nachfolgend dem Bischofsamt, das sich zuerst als das Amt des religiösen Lehrers entwickelte.<sup>5</sup> Die primären Funktionen dieser Amtsträger bestanden in der Gemeindeleitung und der authentischen Glaubensweitergabe.<sup>6</sup> Über die Geschichte des kirchlichen Ämterwesens hinweg, hat die katholische Kirche diese Grundfunktionen der Leitung bewahrt, aus der sich alle weiteren Kompetenzen abgeleitet haben. Daher bedurfte es schon früh der kirchenrechtlichen Regelung der lehrmäßigen Kompetenzen der Bischöfe und des Papstes. Sie finden sich bereits in den Dekretalen des Mittelalters als Teilhabe

---

<sup>4</sup> Zu den Mitgliedern der Internationalen Theologischen Kommission siehe die von der Glaubenskongregation bereitgestellte Liste: [http://www.vatican.va/roman\\_curia/congregations/cfaith/cti\\_documents/rc\\_cti\\_index-members\\_ge.html](http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/cti_documents/rc_cti_index-members_ge.html) (Zugriff: 5.1.2015).

<sup>5</sup> Vgl. *Jörg Lauster*, *Die Verzauberung der Welt. Eine Kulturgeschichte des Christentums*, München 2014, 58–60.

<sup>6</sup> Vgl. *Walter Kardinal Kasper*, *Katholische Kirche. Wesen, Wirklichkeit, Sendung*, Freiburg i. Br. 2011, 317–325.

des Bischofs an der potestas magisterii.<sup>7</sup> Dabei schien sich schon früh die Tendenz durchzusetzen, dass es vor allem um eine Aufsichtsfunktion zur „Reinheit der Lehre und Sitten“ gegangen ist.<sup>8</sup> Unter dem Eindruck des 1. Vatikanischen Konzils hat der CIC/1917 das Lehramt der Bischöfe in den cann. 335 iVm 329 § 1 und 196 nur unvollkommen als Jurisdiktionsgewalt sub auctoritatis pontificis abgebildet. Darunter hat die Lehre stets alle Rechtsbereiche verstanden, die die Führung der Gläubigen zum Heil betreffen.<sup>9</sup> Das 3. Buch des CIC/1983 befasst sich nach der Wiederherstellung der ursprünglichen Bischofsrechte durch das 2. Vatikanische Konzil, die ihren rechtlichen Niederschlag grundlegend in can. 375 § 1 CIC/1983 gefunden haben, an einem konzeptionell neuen Ort, umfassender mit dem Lehr- und Verkündigungsdienst der Kirche und seiner konkreten rechtlichen Umsetzung. Sich mit der Lehre und der Verkündigung zu befassen, ist also nicht nur ein Bereich, der die systematischen Disziplinen der Theologie betrifft, sondern seit jeher eine Aufgabe des Kirchenrechts. Das hat seinen Grund darin, dass Lehre und Verkündigung der Struktur und der rechtlichen Ordnung bedürfen, damit sichergestellt wird, dass das, was den Menschen als Glaubensgut vorgelegt wird, tatsächlich auch das ist, was es vorgibt zu sein. Die katholische Kirche ist davon überzeugt, dass der einzelne Gläubige nicht nur das Recht, sondern auch den Anspruch hat, das Glaubensgut unverfälscht und authentisch vorgelegt zu bekommen.<sup>10</sup> Das Lehrrecht der Kirche soll das gewährleisten. Diese Idee scheint auch aus der Struktur des Dokuments: „Theologie heute“ auf, das die Freiheit der Theologie und der Theologen in Verbundenheit mit dem kirchlichen Lehramt und nicht als ein stets widerstreitendes Gegenüber sieht.<sup>11</sup>

Dazu passt die Grundaussage aus can. 747 CIC, der wie folgt formuliert: „Christus, der Herr, hat der Kirche das Glaubensgut (depo-

<sup>7</sup> Vgl. D. 88, c. 6 (Statuta ecclesiae antiqua); X de off. iud. ord., 1, 31, 15 (Lateran. IV).

<sup>8</sup> Vgl. *Friedrich H. Vering*, Lehrbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf das Vatikanische Concil sowie auf Deutschland, Oesterreich und die Schweiz, Freiburg i. Br. 1876, 543.

<sup>9</sup> Vgl. *Heribert Jone*, Gesetzbuch der lateinischen Kirche, Bd. 1, Paderborn <sup>2</sup>1959, 221.

<sup>10</sup> Vgl. *Peter Krämer*, Kirchenrecht I, Paderborn 1992, 37–62.

<sup>11</sup> Vgl. Theologie heute Nr. 43 und 44.

situm fidei) anvertraut, damit sie unter dem Beistand des Heiligen Geistes die offenbarte Wahrheit heilig bewahre, tiefer erforsche und getreu verkündige und auslege“.

Diese Norm ist eine Einleitungsvorschrift, die in Satz Eins die Fakten zum Herkommen und zur Zwecksetzung des Glaubensgutes feststellt. Entscheidend ist hier, dass das Glaubensgut (Offenbarung und Lehre der Kirche) nicht einfachhin Besitzstand des kirchlichen Amtes ist, das damit nach seinem Gutdünken verfahren kann.<sup>12</sup> Das Glaubensgut ist der Kirche insgesamt, d. h. dem Volk Gottes als *munus propheticum* anvertraut.<sup>13</sup> Alle weiteren Spezifizierungen besonderer Verantwortlichkeit für die kirchliche Lehre müssen vor dem Hintergrund dieser Grundoption verstanden werden, damit es nicht zu einer einseitigen Verkürzung kommt, die nicht nur dem viel beschworenen Geist des Konzils zuwider läuft, sondern auch dem Wortlaut des Gesetzes entgegensteht. Solche Missverständnisse können leicht entstehen, wenn die Normen des CIC isoliert voneinander und nicht in ihrem Kontext betrachtet werden. Das erscheint besonders heikel, wenn es um die päpstliche Unfehlbarkeit in Glaubens- und Sittenfragen geht.

Can. 749 CIC/1983 beschreibt den rechtlichen Rahmen der Unfehlbarkeit im Lehramt. Die dort aufzufindende gesetzliche Aussage gründet in einer dogmatischen Formulierung, die nach zähem Ringen in der Dogmatischen Konstitution *Pastor aeternus* auf dem I. Vatikanischen Konzil ihre Festlegung erhalten hat.<sup>14</sup> In can. 749 § 1 CIC/1983 ist vom unfehlbaren Lehramt des Papstes die Rede, wobei als Grundlage die Aufgabe des Petrus und damit des Petrus-

---

<sup>12</sup> So z. B. *Norbert Lüdecke*, Die Grundnormen des katholischen Lehrrechts. In den päpstlichen Gesetzbüchern und neueren Äußerungen in päpstlicher Autorität (ZzK 28), Würzburg 1997, 103.

<sup>13</sup> Vgl. *Winfried Aymans – Klaus Mörsdorf*, Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici Bd. 3, Paderborn 2007, 6.

<sup>14</sup> Vgl. Dogmatische Konstitution *Pastor aeternus*, Erstes Vatikanisches Konzil unter unserem Heiligen Vater Pius IX. über die Kirche Christi – Dogma der Unfehlbarkeit des Papstes vom 18. Juli 1870 (Offizieller lateinischer Text), in: ASS 6 (1870–71), 40; *Roger Aubert*, Vaticanum I (Geschichte der ökumenischen Konzilien, hg. v. G. Dumeige, H. Bacht) Mainz, 1965, 247–280; *Klaus Schatz*, Art. Vatikanum I, in: Theologische Realenzyklopädie 34 (2002) 532–541; *ders.*, Kirchenbild und päpstliche Unfehlbarkeit bei den deutschsprachigen Minoritätsbischofen auf dem I. Vatikanum, Rom 1975.

amtes herausgehoben wird, die Brüder im Glauben zu stärken (Lk 22.23). Auch wenn dieses von Lukas überlieferte Wort des Herrn nur in einem Nebensatz zitiert wird, gibt es neben dem nichtzitierten Wort bei Mt 16,18.49 die Grundlage für die Aussage, dass dem Papst aufgrund seines Amtes die Unfehlbarkeit im Lehramt zusteht, und zwar nur dann, „wenn er als oberster Hirt und Lehrer aller Gläubigen eine Glaubens- oder Sittenlehre definitiv als verpflichtend verkündet“. Dass solche Entscheidungen höchst selten fallen, darf als Tatsache vor dem Hintergrund mancher vermeintlicher und tatsächlicher „Bedrohungsszenarien der wissenschaftlichen Freiheit“ seitens des kirchlichen Lehramts durchaus hervorgehoben werden<sup>15</sup>, selbst wenn nicht nur verbindliche Glaubenslehren von einer Notifikation erfasst werden. Gem. § 1 der Ordnung für das Lehrbeanstandungsverfahren vor der Deutschen Bischofskonferenz geht es doktrinell um die Frage, „ob Lehren eines katholischen Autors der kirchlichen Glaubenslehre (vgl. Vaticanum I, DS 3011; Vaticanum II, Lumen gentium 25 und Dignitatis humanae 14) widerstreiten oder sie verfälschen.“<sup>16</sup> Darauf bleibt hinzuweisen, da gem. can. 18 rechtsbeschränkende Normen immer *stricte* auszulegen sind. Dabei kommt dem Rechtsanwender bei der Anwendung und Auslegung der Regeln aus can. 17 eine besondere Sorgfaltspflicht zu. Nach dem 1. Vatikanischen Konzil gab es tatsächlich in der Glaubenslehre nur eine unfehlbare Entscheidung am 1. November 1950 über die leibliche Aufnahme Mariens in den Himmel als Zeichen ihrer Voll-erlösung. Mit der Erklärung Johannes Pauls II. in seinem Apost. Schreiben *Ordinatio sacerdotalis* (1994), über die Unmöglichkeit in der Frage der Frauenordination anders zu entscheiden als die bisherige Tradition, blieb dieser Papst unterhalb der Grenze einer unfehlbaren Lehraussage.<sup>17</sup> Das bestätigt auch die Analyse des lehrmäßigen

---

<sup>15</sup> Z. B. Stephan Goertz, Wie frei ist die Moraltheologie, in: Christ & Welt Nr. 38/2014 vom 11.9.2014, 4; Wolfgang Seibel SJ, Besetzung theologischer Lehrstühle, in: StdZ 89 (2000) 289f.

<sup>16</sup> Deutsche Bischofskonferenz, Lehrbeanstandungsverfahren vom 4. Mai 1981, online: [http://recht.drs.de/fileadmin/Rechtsdoku/7/6/81\\_13\\_01.pdf](http://recht.drs.de/fileadmin/Rechtsdoku/7/6/81_13_01.pdf) (Zugriff: 15.1.2015).

<sup>17</sup> Vgl. Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Ordinatio Sacerdotalis* über die nur Männern vorbehaltene Priesterweihe, vom 22. Mai 1994, in: AAS 86 (1994) 545–548. Kongregation für die Glaubenslehre, Antwort auf den Zweifel bezüglich der im Apostolischen Schreiben *Ordinatio sacerdotalis* vorgelegten Lehre,

Kommentars der Glaubenskongregation von 1998, der explizit nur formuliert, dass die diesbezügliche Lehre des Papstes „endgültig zu halten ist“.<sup>18</sup> Nach diesem Wortlaut ist durchaus zulässig zwischen dem Festhalten an einer Lehre und dessen (wissenschaftlicher) Diskussion zu unterscheiden. Ebenso empfiehlt es sich dem Wortlaut von *Ordinatio sacerdotalis* 4 zu folgen, der das Einhalten einer bisherigen Lehre disziplinar einfordert. Damit legt Johannes Paul II. nicht eine lehrmäßige Note vor, sondern lediglich eine disziplinäre. Die theologische Diskussion um die Möglichkeiten und Grenzen der Frauenordination haben *Ordinatio sacerdotalis* und die nachfolgenden Äußerungen des Lehramtes und der römischen Kurie folgerichtig nicht unterbunden.<sup>19</sup> Daran ändert auch nichts, dass Papst Franziskus dieser vorgezeichneten Linie zumindest disziplinar treu bleibt.<sup>20</sup> So weit lässt sich die Aussage in seiner Wortwahl auslegen. Auch dieser Papst vermeidet letzten Endes eine lehrmäßige Festlegung. Er stützt sich allein auf die Tradition. Daher kann man aus

---

in: AAS 87 (1995) 1114. Erklärung der Kongregation für die Glaubenslehre *Inter insigniores* zur Frage der Zulassung der Frauen zum Priesteramt (15.10.1976), in: AAS 69 (1977) 98–116. Hans Waldenfels, Zum Verbindlichkeitsgrad von *Inter insigniores* und *Ordinatio sacerdotalis* und ihren dogmatischen Positionen, in: Projekttag Frauenordination, Alfter 1997, 20–38, 34.

<sup>18</sup> Kongregation für die Glaubenslehre, „Die Ordnung der Wahrheiten“. Lehrmäßiger Kommentar zur Schlussformel der Professio fidei, dt. in: KNA-Dokumentation 27/2. Juli 1998, 3. So auch Walter Kardinal Kasper, Katholische Kirche, 340.

<sup>19</sup> Vgl. das einschlägige Themenheft der Zeitschrift *Concilium* 35 (Juni/1999) 275–399. Themenheft: Frauen in der frühen Kirche, *Bibel und Kirche* 65 (2010) 197–249. Jüngerinnen Jesu, *Bibel Heute* 195/2013, bes. 20f. Für das Kirchenrecht und insbesondere dessen Geschichte in der Analyse der Quellen, aber nicht immer in den Schlussfolgerungen grundlegend: *Ida Raming*, Der Ausschluss der Frau vom priesterlichen Amt. Gottgewollte Tradition oder Diskriminierung? Köln 1973, 5–200. Kontrastierend dazu mit Blick auf die Einheit des Weiheamtes, wie in can. 1008 CIC/1983 definiert: *Leo Cardinal Scheffzyk* (Hg.) *Diakonat und Diakonissen*, St. Ottilien <sup>2</sup>2003.

<sup>20</sup> *Papst Franziskus*, Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium* (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 194), Bonn <sup>2</sup>2013, 104. Franziskus (am 31.7.2013 auf der Rückreise vom WJT in Brasilien), Die fliegende Pressekonferenz: Was sagte der Papst wörtlich?, [http://de.radiovaticana.va/storico/2013/07/31/die\\_fliegende\\_pressekonferenz\\_was\\_sagte\\_der\\_papst\\_w%C3%96rtlich/ted-715813](http://de.radiovaticana.va/storico/2013/07/31/die_fliegende_pressekonferenz_was_sagte_der_papst_w%C3%96rtlich/ted-715813) (Zugriff: 18.2.2015): „Zur Frauenordination hat sich die Kirche bereits geäußert und sagt: „Nein“. Das hat Johannes Paul II. gesagt und zwar mit einer abschließenden Erklärung. Dieses Thema ist beendet, also jene Tür ist zu.“

der Erklärung Johannes Paul II. ebenso wenig, wie aus der des gegenwärtigen Papstes ein „strenges Denk- und Diskussionsverbot“ herauslesen.<sup>21</sup>

In Sittenlehren ist bisher keine als unfehlbar geltende Entscheidung der Päpste nachweisbar. In dieser Linie ist auch die Enzyklika *Veritatis splendor*<sup>22</sup> von Papst Johannes Paul II. zu lesen, die in der theologischen Wissenschaft bisweilen methodisch als rückschrittlich aufgefasst wird.<sup>23</sup> Das gilt auch und insbesondere mit Blick auf die gegenwärtig in der säkularen Öffentlichkeit virulente Debatte um die sittliche Bewertung homosexueller Veranlagungen und Lebenspraxis.<sup>24</sup> Während die Päpste selbst im 20. und 21. Jahrhundert recht behutsam mit der Wahrnehmung ihrer Lehrautorität umgegangen sind, erwies sich das gem. Art. 51 Past.Bon.<sup>25</sup> zuständige administrative und judikative Dikasterium weitaus aktiver hinsichtlich der Überprüfung von Lehrmeinungen im Spiegel der bestehenden amtlichen Lehre der Kirche.<sup>26</sup> Inwieweit sich nun aus singulären Aus-

<sup>21</sup> Georg Kraus, Frauenordination. Ein drängendes Desiderat in der katholischen Kirche, in: StdZ 229 (2011) 795–803, hier 795.

<sup>22</sup> Johannes Paul II., Enzyklika *Veritatis splendor* vom 6. August 1993, in: AAS 85 (1993) 1133–1228, dt. Übers., in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 111, Bonn 1993.

<sup>23</sup> Vgl. Stephan Goertz, Moralthologie unter Modernisierungsdruck. Interdisziplinarität und Modernisierung als Provokationen theologischer Ethik – im Dialog mit der Soziologie Franz-Xaver Kaufmanns (Studien der Moralthologie 9), Münster 1999, 168f.

<sup>24</sup> Vgl. Stephan Goertz, Eine Form des Liebens. Für einen Perspektivwechsel in der Beurteilung der Homosexualität, in: HerKorr Spezial 2 (2014), Leibfeindliches Christentum? Auf der Suche nach einer neuen Sexualmoral, 44–49.; ders., Das nicht festgestellte Verhältnis. Theologische Erwägungen zur Ethik des Geschlechterverhältnisses, in: Konrad Hilpert – Bernhard Laux (Hg.), Leitbild am Ende? Der Streit um Ehe und Familie, Freiburg i. Br. 2014, 227–243. Man beachte dazu die vorsichtigen Formulierungen von KKK 2357–2359. Dabei sei der Hinweis gegeben, dass Johannes Paul II. zwar den KKK am 25. Juni 1992 approbiert hat und ihn „als sichere Norm für die Lehre der Kirche“ bezeichnet, ihn jedoch nicht selbst dogmatisiert. Vgl. Johannes Paul II., Apostolische Konstitution *Fidei depositum* vom 11. Oktober 1992, in: AAS 86 (1994) 113.

<sup>25</sup> Vgl. Johannes Paul II., Apostolische Konstitution *Pastor bonus*, Art. 48: AAS 80 (1988) 873ff.; deutsch: L'Osservatore Romano deutsch, Nr. 36 vom 5. September 1997, S. 8.

<sup>26</sup> Vgl. Josef Imbach, Der Glaube an die Macht und die Macht des Glaubens. Woran die Kirche heute krankt, Düsseldorf 2005, 225; Siegfried Höfinger, Lehrprüfung und

sagen von Papst Franziskus ableiten lässt, dass es hier zu einer offeneren Handhabung lehramtlicher Kritik an wissenschaftlicher Theologie kommt, bleibt abzuwarten.<sup>27</sup>

Die zweite Seite der Unfehlbarkeit im Lehramt wird im § 2 des can. 749 CIC/1983 behandelt. Hier geht es um die Teilhabe des gesamten Bischofskollegiums an der Unfehlbarkeit in der Lehre. Bemerkenswerterweise gehen die Aussagen des Gesetzes in diesem Punkt über die Normen des can. 1323 § 2 CIC/1917 hinaus, bzw. sie werden genauer umschrieben. Es werden zwei Fälle erwähnt, in denen dem Bischofskollegium die Unfehlbarkeit im Lehramt zusteht. Die erste Möglichkeit ist beim Ökumenischen Konzil gegeben, wenn das Bischofskollegium in der gesamtkirchlichen Aufgabe als Lehrer und Richter über Glaube und Sitte für die Universalkirche eine Glaubens- und Sittenlehre definitiv „als verpflichtend erklärt“. Diese Auffassung entspricht altkirchlicher Ansicht. Auffallend ist, dass der Papst an dieser Stelle nicht eigens erwähnt wird. Das kann man rechtsdogmatisch allerdings auch für entbehrlich erachten, da es gem. can. 338 ohne Papst kein Ökumenisches Konzil gibt. Eigens erwähnt wird die Verbindung mit dem Papst in can. 337 § 2, wenn die Bischöfe über die Welt verteilt, unter Wahrung der Gemeinschaft untereinander und mit dem Nachfolger Petri, zusammen mit dem Papst, in Sachen des Glaubens und der Sitte zu ein und demselben verpflichtenden Urteil gelangen und authentisch entscheiden. Wie der praktische Weg einer solchen Entscheidung ist, wird nicht gesagt. Es ist wohl an eine, den medialen Möglichkeiten der Zeiten entsprechende Rundfrage gedacht, bei der die Bischöfe des Erdkreises ihre Meinung kundtun und dem Papst mitteilen. Die eigentliche Entscheidung würde dann allerdings beim Papst liegen. Als unfehlbar definiert ist jedoch eine Lehre nur anzusehen, wenn dies ausdrücklich und klar feststeht (can. 747 § 3 CIC/1983).

Wenn vom CIC auf die besondere Verantwortung des Papstes (can. 331) und der Bischöfe (cann. 375, 381, 336) als Inhaber der Lehrautorität in der Kirche abgestellt wird, ist es offensichtlich, dass diese, letztlich durch die sakramentale Weihe vermittelte Autorität (can. 1008) nicht Selbstzweck ist, sondern im Dienste des Volkes Gottes

---

Lehrbeanstandung im Recht der katholischen Kirche: Eine kanonistische Studie, München 2012, 38–56 (hier die bis 2012 abgeschlossenen Verfahren).

<sup>27</sup> Vgl. *Stephan Goertz*, *Wie frei ist die Moraltheologie*.

steht. Handauflegung und Gebet symbolisieren diese Indienstnahme, die zugleich und zweckgebunden Segen und Vollmacht verleihen.<sup>28</sup> Diesen theologischen und rechtlichen Gedanken formuliert der Gesetzgeber zutreffend, indem er in can. 375 § 2 und pointiert in der Überschrift zu Buch III des CIC insgesamt vom „munus docendi“ spricht. Damit verabschiedet der Gesetzgeber sich schon rein rechts-sprachlich von der für diesen Rechtsbereich bisher gebräuchlichen, autoritativen Formulierung „magisterium ecclesiasticum“, mit dem die parallelen Bestimmungen der *canonum* 1322–1408 CIC/1917 überschrieben waren. Das war auch notwendig, weil das kirchliche Lehramt und der „sensus fidei fidelium“ in differenzierter Weise miteinander korrespondieren.<sup>29</sup> Dabei verstehen wir unter dem Glaubenssinn grundlegend die Befähigung jedes einzelnen Gläubigen kraft Taufe und Firmung „das Wort Gottes zu hören und zu bezeugen“<sup>30</sup>. Hier geht es nicht um eine kontradiktorische Dialektik von Volk Gottes und Hierarchie, weil die Hierarchie selbst Bestandteil des Volkes Gottes ist.<sup>31</sup> Freilich sind damit noch keine Aussagen über die konkrete Direktionskompetenz in Lehrfragen getroffen. Allerdings dürfte man es als grundlegende Erkenntnis des 2. Vatikanischen Konzils (LG 12) auffassen, dass es eine kirchliche Lehrentscheidung gegen Glaubenssätze zum „consensus fidei fidelium“ nicht geben kann. Dieser Konsens formt sich aus dem individuellen Glaubenssinn der vielen Glieder der Kirche zu einem widerspruchsfreien Glaubenssinn der Glaubensgemeinschaft.<sup>32</sup> Darauf stellt schon der recht disziplinar formulierte can. 750 § 1 ab, indem dort festgehalten wird, dass das Glaubensgut „durch das gemeinsame Festhalten der Gläubigen unter der Führung des heiligen Lehramtes offenkundig gemacht“ wird. Diesen

<sup>28</sup> Vgl. *Walter Kardinal Kasper*, *Katholische Kirche*, 320.

<sup>29</sup> Vgl. *Christoph Ohly*, *Sensus fidei fidelium: zur Einordnung des Glaubenssinnes aller Gläubigen in die Communio-Struktur der Kirche im geschichtlichen Spiegel dogmatisch-kanonistischer Erkenntnisse und der Aussagen des II. Vaticanum*, St. Ottilien 1999, 285–293; *Judith Hahn*, *Lehramt und Glaubenssinn. Kirchenrechtliche Überlegungen zu einem spannungsreichen Verhältnis – aus aktuellem Anlass*, in: *Markus Knapp – Thomas Söding* (Hg.), *Glaube in Gemeinschaft: Autorität und Rezeption in der Kirche*, Freiburg i. Br. 2014, 182–212, 187.

<sup>30</sup> Vgl. *Sabine Demel*, *Einführung in das Recht der katholischen Kirche*, Darmstadt 2014, 116.

<sup>31</sup> Vgl. *Judith Hahn*, *Lehramt und Glaubenssinn*, 188f.

<sup>32</sup> Vgl. *Sabine Demel*, *Sensus fidelium*, München 2004, 7f.

„consensus fidei fidelium“ zu validieren und für die amtliche Verkündigung der Lehre der katholischen Kirche nutzbar zu machen, ist eine Aufgabe des kirchlichen Lehramtes, das sich selbst im Dienste der *Communio* versteht.

Das Zweite Vatikanische Konzil hat in LG 12 herausgestellt, dass das ganze Volk Gottes den Auftrag hat, an der Verkündigung des Evangeliums teilzunehmen. Von dieser Grundoption ausgehend, sind die Normen des Lehr- und Verkündigungsrechts des lateinischen Kirchenrechts (cann. 745 – 833) zu verstehen. Wenn die ganze *Communio* Mit-Trägerin der Verkündigung ist, so gilt es zugleich daran festzuhalten, dass diese *Communio* nicht unstrukturiert zu verstehen ist, sondern nach den in Buch II des CIC dargelegten Verfassungsprinzipien eine *Communio hierarchica* darstellt. Das wesentliche Unterscheidungsmerkmal bildet die Zugehörigkeit zum dreigliedrigen Weiheamt gem. can. 1008, die den Kleriker (can. 266 § 1) aus den weltlichen Pflichten freistellt, um ihn ganz den kirchlichen Diensten zuzuordnen (1 Kor 12, 3–8; Apg 1, 15–26), damit die pastorale Zielsetzung des geistlichen Dienstes besser erfüllt werden kann.<sup>33</sup> Insofern kommen Inhabern der hierarchischen Ämter innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft Kompetenzen zu, die sie entweder von Amts wegen besitzen, oder aber durch die jeweils zuständige kirchliche Autorität entsprechend verliehen bekommen haben. Damit wird deutlich, dass es dem CIC konzeptionell in Umsetzung der Lehre der Kirche nicht um den Aufbau oder die Befestigung von Vormachtstellungen geht, sondern letztlich im Sinne des can. 1752 und mit Blick auf die verbrieften Rechte der Gläubigen aus can. 213 insbesondere um die *salus animarum fidelium*.

## 2. Was zu glauben ist – Wem zu glauben ist

Grundlegend und positiv kann an dieser Stelle zunächst festgehalten werden, dass die Teilnahme und Teilhabe an der Verkündigung des christlichen Glaubens nicht nur eine Aufgabe der dazu bestellten

---

<sup>33</sup> Vgl. *Heribert Hallermann*, *Weihesakrament*, in: Axel Frhr. v. Campenhausen – Ilona Riedel-Spangenberg – Reinhold Sebott (Hg.), *Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht*, 3 Bde., Paderborn 1997 – 2004 (kurz: LStKR), hier: Bd. 3, Paderborn 2004, 869f.

Amtsträger ist. Im Kontext der Rede von der neuen Evangelisierung in der Kirche wird immer wieder auf das gläubige Zeugnis aller Getauften rekurriert.<sup>34</sup> Im Teil der Rechte und Pflichten der Christgläubigen des Buches II des CIC/1983 hebt der Gesetzgeber verfassungsrechtlich prominent in can. 211 hervor, dass alle Christgläubigen das Recht und diesem korrespondierende Pflicht haben, am Sendungsauftrag der Kirche, d. h. an der Verkündigung des Glaubens teilzunehmen. An der Formulierung dieser grundlegend positiven verfassungsrechtlichen Bestimmung fällt auf, dass hier ein „officium et ius“ zur Zusammenarbeit beschrieben wird. Die „offizielle“ deutsche Übersetzung des CIC übersetzt das mit „Pflicht und Recht“. Damit entspricht diese Übersetzung der kanonistischen Tradition, ohne diese jedoch vollständig abzudecken, da es hierbei nicht um eine einklagbare Rechtspflicht im engeren Sinne, sondern wohl eher um eine aus Taufe und Firmung hervorgehende Verbindlichkeit handelt, das im Bekenntnis zugesagte zu erfüllen.<sup>35</sup> Zwar benennt can. 211 keine Unterschiede nach der jeweiligen Zugehörigkeit zu einem kirchlichen Stand oder Amt. Zusammen mit can. 204 gelesen, ist es jedoch schlüssig, die dortige Klausel „secundum cuiusquam conditionem“ vor allem im Lichte der im CIC noch folgenden Spezialisierungen im Verkündigungs- und Lehrrecht anzuwenden.<sup>36</sup>

Diese Teilhabe und Teilnahme am Verkündigungsauftrag der Kirche findet ihre Entfaltung und Beschränkung in den Bestimmungen des can. 212. In § 1 dieses Kanons wird der von den Gläubigen gegenüber den Hirten geforderte Gehorsam in den Glaubensgehorsam und den Gesetzesgehorsam unterschieden. Während sich letzterer auf die Befolgung der rechtmäßigen kirchlichen Gesetze bezieht, fordert der Glaubensgehorsam die willentliche Befolgung der verbindlichen Lehre der Kirche ein, wie sie in den cann. 750–753 näher umschrieben wird. Bevor auf diese Spezifikation jedoch näher einzugehen ist, muss darauf hingewiesen werden, dass can. 212 § 1 entgegen seinem restriktiv erscheinendem Wortlaut nicht als ein dem reflektierten Denken vorausseilender, sich allein der kirchlichen Au-

<sup>34</sup> Vgl. stellvertretend hier: *Walter Kardinal Kasper*, *Katholische Kirche*, 480.

<sup>35</sup> Dem entsprechen die Übersetzungsangebote von: *Rudolf Köstler*, *Wörterbuch zum Codex Iuris Canonici*, München, Kempten 1927, 243f.

<sup>36</sup> Vgl. *Heinrich J. F. Reinhardt*, *Münsteraner Kommentar zum CIC*, 6. Erg.Lfg. Oktober 1987, 211, 2.

torität devot unterwerfender Gehorsam missverstanden werden darf.<sup>37</sup> Vielmehr muss man den christlichen Gehorsam des can. 212 § 1 im Lichte der diesbezüglichen Aussagen des 2. Vatikanischen Konzils (LG 12, 1 und UR11, 3) als einen Gehorsam verstehen, der die kritische Reflexion nach dem Stand der Wissenschaften und insbesondere der theologischen Forschung einbezieht.<sup>38</sup> Wenn dem nicht so wäre, würden auch die lehrrechtlichen Aussagen des CIC, die als Konkretisierungen von can. 212 verstanden werden dürfen, keinen Sinn ergeben.

Can. 748 § 1 CIC/1983 macht darauf aufmerksam, dass die Gläubigen kraft göttlichen Gesetzes verpflichtet und berechtigt sind, die Wahrheit des Glaubens zu suchen und das Erkannte anzunehmen und zu bewahren. Dabei erweist sich eine Wahrheit des Glaubens als Übereinstimmung im Glaubenssinn der Gesamtkirche.<sup>39</sup> Diese wiederum festzustellen ist Dienst und Amt des Magisteriums. Can. 750 schließt zu dem, was nun der Inhalt der Wahrheit des Glaubens ist an und übernimmt die Aussage der Dogmatischen Konstitution *Dei Filius* des 1. Vatikanischen Konzils nahezu wörtlich in die Rechtssprache.<sup>40</sup> Unter dem *Depositum fidei* wird alles verstanden, was in der Hl. Schrift offenbart oder im überlieferten Wort Gottes der Kirche anvertraut ist. Letzteres beinhaltet in erster Line jene 245 Glaubenssätze, die von der Kirche als Dogmen definiert worden sind.<sup>41</sup> Allerdings gilt es auch bei den Dogmen der Kirche gem. UR 13 zu unterscheiden. Von den Theologen erwartet das 2. Vatikanische Konzil diesbezüglich eine besondere Sorgfalt: „Beim Vergleich der Lehren sollen sie daran denken, dass es eine Ordnung bzw. ‚Hierarchie‘ der Wahrheiten der katholischen Lehre gibt, da ihr Zusammenhang mit dem Fundament des christlichen Glaubens verschieden ist.“ Diese Hierarchie wird nach Maßgabe des lehrmäßigen Kommentars der Kongregation für die Glaubenslehre bestimmt

<sup>37</sup> Vgl. Norbert Lüdecke – Georg Bier, *Das römisch-katholische Kirchenrecht. Eine Einführung*, Stuttgart 2012, 87.

<sup>38</sup> Vgl. Sabine Demel, *Einführung in das Recht der katholischen Kirche*, Darmstadt 2014, 112f.

<sup>39</sup> Vgl. Judith Hahn, *Lehramt und Glaubenssinn*, 180; Christoph Ohly, *Sensus fidei fidelium*, 291.

<sup>40</sup> Vgl. Sabrina Pfannkuche, *Papst und Bischofskollegium als Träger höchster Leitungsgewalt (KStKR 12)*, Paderborn 2011, 50.

<sup>41</sup> Vgl. Ludwig Ott, *Grundriss der katholischen Dogmatik*, Bonn <sup>11</sup>2005.

nach der Art und Weise, bzw. dem Grad, mit dem sie der Offenbarung verbunden sind.<sup>42</sup>

Der Glaube folgt der Erkenntnis, nachdem diese im intellektuellen Ringen gewonnen worden ist. Dafür lieferte schon Anselm von Canterbury ein beredtes intellektuelles Zeugnis.<sup>43</sup> Aus dieser Prämisse ergibt sich dann, dass der einmal als Wahrheit angenommene (hier der katholische) Glaube zu bewahren ist. Auch das formuliert Anselm in seiner Schrift und zeigt damit die Spannung auf, die sich für jeden Theologen ergibt: „Fides querit intellectus“ et „Credo ut intelligam.“ Es ist nicht immer einfach die Beziehung dieser beiden Sätze in einer Glaubenswissenschaft zu gewichten. Darum legt der kirchliche Gesetzgeber ein Grundraster dessen vor, was die Glaubenssubstanz ausmacht und formuliert in can. 750: „Mit göttlichem und katholischem Glauben (fide divina et catholica) ist alles das zu glauben, was in Schrift und Tradition enthalten und der Kirche als Glaubensgut übertragen ist und als von Gott offenbart vom feierlichen Lehramt (magisterium solemne) oder durch die ordentliche und universale Lehrverkündigung der Kirche vorgelegt wird.“

Religiöser Gehorsam des Intellektes und des Willens, in diesem spannungsreichen und darum das theologische Denken fördernden Sinn, ist gem. can. 752 (religiosum intellectus et voluntatis obsequium) zudem Äußerungen des authentischen Lehramtes entgegenzubringen, selbst wenn sie keinen Anspruch auf einen definitiven Entscheid erheben. Die gesetzlichen Formulierungen sind in der Kanonistik vor allem wegen der unklaren Rechtsbegriffe, mit denen der Gesetzgeber hier operierte und damit den Verdacht überbordender Einschränkung der wissenschaftlichen Freiheit nährte, nicht ohne Kritik geblieben. Kanonistische Schwierigkeiten ergeben sich in materialrechtlicher Hinsicht besonders bezüglich des nicht eindeutig definierten Begriffes obsequium religiosum intellectus et voluntatis. Fraglich ist auch die Integration dieser Verpflichtung zu religiösem

---

<sup>42</sup> Vgl. *Kongregation für die Glaubenslehre*, „Die Ordnung der Wahrheiten“ Lehrmäßiger Kommentar zur Schlussformel der *Professio fidei*, dt. in: KNA-Dokumentation 27/2. Juli 1998.

<sup>43</sup> Vgl. *Anselm von Canterbury*, *Proslogion fides quaerens intellectum* (1078), Edition von F. S. Schmitt, *S. Anselmi Opera omnia* (Seckau 1938, Edinburgh 1942); vgl. *Christoph Helferich*, *Geschichte der Philosophie: Von den Anfängen bis zur Gegenwart und Östliches Denken*. München 1999, 91.

Gehorsam (im weiteren Sinne verstanden) in die *Professio Fidei* des can. 833, die als Glaubensbekenntnis sowohl Glaubenszustimmung als auch -gehorsam verlangt. Weitere Auslegungsschwierigkeiten bereitet der zweite Zusatz des can. 752 bezüglich einer definitiv vorgelegten Glaubens- und Sittenlehre, die nicht zugleich als göttliche Offenbarung qualifiziert ist.<sup>44</sup> Das begründet sich vor allem aus der Tatsache, dass die lehrrechtlichen cann. 751 § 2 und 752 durch can. 1371 § 1 1<sup>o</sup> strafbewehrt sind. Wie kann aber eine „gerechte“ Strafe verhängt werden, wenn schon die materiellen Rechtsgrundlagen erhebliche Auslegungsspielräume zulassen? Wenn es richtig ist, dass der Treueid der Theologen keinen zusätzlicher Verpflichtungsgrad über die allgemeine Amtsverpflichtung hinaus begründet, ist es vertretbar den amtlichen Versprechenseid als ein rechtlich „untaugliches Mittel“ zur Einschränkung wissenschaftlicher Forschungsfreiheit zu kennzeichnen.<sup>45</sup>

Daraus folgt: die aktive Unterstützung von Lehren, die den Äußerungen des Lehramtes widersprechen, ist zu meiden. Nicht mehr und nicht weniger lässt sich aus dem rechtlichen Befund herleiten. Dieses „meiden“ schließt nicht von vornherein die kritische Reflexion über die vorgelegten Lehrsätze aus. Sie sind ja eben gerade nicht *definitive tenenda* formuliert, um die theologische Auseinandersetzung nicht zu ersticken.<sup>46</sup> Zugleich bleibt eine Spannung darin bestehen, dass die Konstitutionen und Dekrete, die von der Kirche zur Auslegung des Glaubens oder zur Abwehr von Irrtümern erlassen werden, von den Gläubigen beachtet werden müssen. Im Lichte der Lehre von der Hierarchie der Wahrheiten geht es an dieser Stelle im CIC um eine disziplinäre Bestimmung im Dienst der kirchlichen Einheit. Zu diesem Zweck entscheidet das kirchliche Lehramt, also der Papst allein (can. 331) oder der Papst zusammen mit den Bischöfen in geeigneter Weise zusammenwirkend (can. 336), was ver-

---

<sup>44</sup> Vgl. Heribert Schmitz, „Professio Fidei“ und „Iusiurandum Fidelitas“. Glaubensbekenntnis und Treueid. Wiederbelebung des Antimodernisteneides?, in: AfkKR 157 (1988) 353–429.

<sup>45</sup> Vgl. Heribert F Köck, Betrachtungen zum Problem des amtlichen Versprechenseides, in: Hans W. Kaluza – Hans R. Klecatsky – Heribert F. Köck u. a. (Hg.), Pax et Iustitia. Festschrift für Alfred Kostecky zum 70. Geburtstag, Berlin 1990, 195–206, 206.

<sup>46</sup> Vgl. Franziskus, Apostolisches Schreiben *Evangelii Gaudium* vom 24. November 2013 (VAS 194), Bonn 2013, Nr. 243.

bindlich zu befolgen ist. Derlei Äußerungen sind seit dem 2. Vatikanischen Konzil nicht zu häufig erfolgt. Sie haben zudem die kritische Diskussion eher befeuert, als zum Erliegen gebracht. Sanktionen haben sich daraus nicht ergeben.

Wenn nun, wie zu Beginn des Jahres 2015, ein Bischof der katholischen Kirche öffentlich erklärt, sich verbindlichen Entscheidungen des Lehramtes widersetzen zu wollen, soweit sie sich nicht mit seinen doktrinellen Einsichten vereinbaren lassen, muss das trotz aller defensorischen Rhetorik, die aufgebracht wird<sup>47</sup>, zumindest als eine Verletzung von can. 752 aufgefasst werden, wenn die Zuwiderhandlung nicht durch eine Gewissenspflicht gerechtfertigt wäre. Das wäre allerdings auch nur der Fall, wenn die Befolgung des Gesetzes vom Gesetzesunterworfenen als Sünde aufzufassen wäre.<sup>48</sup> Das markante Beispiel zeigt: der Gesetzgeber fordert von allen Gesetzesunterworfenen, seien sie Theologen oder Inhaber bzw. Teilhaber der lehramtlichen Vollmacht, einen obsequium intellectus et voluntatis, einen Verstandes- und Willensgehorsam, dem höchsten kirchlichen Lehramt gegenüber, der die kritische Reflexion nicht ausschließt, sich im Ergebnis jedoch bei Dissens der Autorität unterordnet.<sup>49</sup> Die Unterordnung ist aber auch in diesem Zusammenhang eine Unterordnung nach Maßgabe der bereits angesprochenen Hierarchie der Wahrheiten und kann in einem Spektrum zwischen aktiver Bejahung und stillschweigendem Nichtwiderspruch liegen.<sup>50</sup> Verdächtig erscheinen in diesem Zusammenhang Aussagen, in denen sich Autoren oder Autoritäten vermeintlich als defensores fidei verstehen, dabei aber den consensus fidei fidelium nicht im Blick haben.

Nach der Promulgation des CIC/1983 hat das kirchliche Lehramt, vor allem aufgrund diverser theologischer Strömungen in den 1970er und 1980er Jahren die bislang gefundenen gesetzlichen Formulierungen rechtlich für unzureichend erachtet, um das, was das Depositum fidei und die wesentlichen Glaubenslehren umfasst, hin-

---

<sup>47</sup> Vgl. What Cardinal Burke really said about ‚resisting‘ Pope Francis, in: <http://www.catholicnewsagency.com/news/what-cardinal-burke-really-said-about-resisting-pope-francis-87675/> (Zugriff: 10.2.2015).

<sup>48</sup> Vgl. Helmuth Pree, Kirchliche Leitungsgewalt. Aspekte ihrer Reichweite und Anerkennung, in: AfkKR 181 (2012) 39–56, 46.

<sup>49</sup> Vgl. Heinrich Mussinghoff, in: MKCIC 752, 2.

<sup>50</sup> Vgl. Sabine Demel, Einführung in das katholische Kirchenrecht, 110.

reichend autoritativ zu schützen. Daher hat Papst Johannes Paul II. 1998 im *Motu Proprio Ad tuendam fidem* verfügt, dass Amtsträger in der Kirche vor ihrer Weihe oder vor einer besonderen Amtsübertragung spezifische, dem Amt entsprechende Glaubensbekenntnisse abzulegen haben.<sup>51</sup> Das betrifft auch jene, die in der Theologie gem. can. 812 mit einem *mandatum auctoritatis ecclesiasticae competentis* lehren. Die verbindliche Eidesformel für die nicht bischöflichen Ämter findet sich am Ende dieses Beitrags. Bis in die Gegenwart wird die Verpflichtungen zum Treueid von einigen Theologen als Einschränkung der wissenschaftlichen Freiheit betrachtet.<sup>52</sup> Mit Blick auf die hier schon angesprochenen Normen des CIC dürfte allerdings deutlich sein, dass gerade can. 212 bereits die Grundoptionen dessen enthält, was durch die Gesetzesreform von 1998 im Lehrrecht speziell formuliert worden ist. Wenn schon can. 212 von allen Gläubigen in der beschriebenen Weise den Glaubensgehorsam in Lehrfragen und den Gesetzesgehorsam in der Disziplin, als eine verantwortete verfassungsrechtliche Grundpflicht einfordert, kann man die can. 750 und 752 als Spezialisierung, nach dem Verständnis des Gesetzgebers aber nicht als zusätzliche Beschränkung beschreiben. Der auf dem Boden dieser Normen formulierte Treueid schränkt den Rahmen wissenschaftlicher Betätigung nicht mehr ein, als es eine christliche Gehorsamspflicht im Spannungsbogen des Glaubenssinns des ganzen Volkes Gottes (LG 12, 1) einfordert. Dieser ist nach der Lehre des Konzils als ein Miteinander und nicht ein Gegenüber von *sensus fidei fidelium* und lehramtlicher Verkündigung zu begreifen.<sup>53</sup> Dem schließt sich in ihrer Wertung zum Ver-

---

<sup>51</sup> Johannes Paul II., *Motu Proprio Ad tuendam fidem* vom 18.5.1998, durch das einige Normen in den *Codex Iuris Canonici* und in den *Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium* eingefügt werden. Online: [http://www.vatican.va/holy\\_father/john\\_paul\\_ii/motu\\_proprio/documents/hf\\_jp-ii\\_motu-proprio\\_30061998\\_ad-tuendam-fidem\\_ge.html](http://www.vatican.va/holy_father/john_paul_ii/motu_proprio/documents/hf_jp-ii_motu-proprio_30061998_ad-tuendam-fidem_ge.html) (Zugriff: 15.1.2015)

<sup>52</sup> Vgl. Dietmar Mieth, *Der überflüssige Treueid oder: Das Credo genügt*, in: ThQ 170 (1990) 140–142; Franz Dünzl, *Perfekter Kontrollmechanismus. Thesen zu neuen „professio fidei“ und dem „ius iurandum fidelitatis“*, in: AnzSS 99 (1990) 347–349; Severin Lederhülger, *Das Verhältnis von Theologie und Lehramt in kanonistischer Perspektive*, in: Bulletin ET. Zeitschrift für Theologie in Europa 11 (2000) 17–33.

<sup>53</sup> Vgl. Christoph Ohly, *Der Glaubenssinn der Gläubigen. Ekklesiologische Anmerkungen zum Verständnis eines oft missverstandenen Phänomens im Beziehungsverhältnis von Dogmatik und Kanonistik*, in: AfKKR 168 (1999) 51–82, 82.

hältnis von Lehramt und Theologie auch die IThK an, wenn sie unter Bezugnahme auf LG 22 und 25 die verantwortete Verbundenheit mit dem kirchlichen Lehramt als ein Kriterium katholischer Theologie bezeichnet.<sup>54</sup>

Die beschriebenen Normen machen deutlich, dass die verbindliche Lehre der Kirche nicht durch die theologische Forschung und Lehre allein gehoben wird, sondern dass allen voran jene berufen sind, den amtlichen Glauben der Kirche zu bestimmen, die gem. can. 375 § 1 kraft ihres Amtes und ihrer Sendung zu Lehrern des Glaubens in der Kirche berufen worden sind. Dabei lässt die angeführte Norm keinen Zweifel darüber aufkommen, dass diese Lehrautorität selbst institutionell auf den Stifterwillen Jesu zurückzuführen und damit nicht infrage zu stellen ist. Akademische Theologie bleibt daher immer auf den Dialog mit dem institutionalisierten Lehramt der Kirche verwiesen. Wie weit der Rahmen des eigenen Beitrags und der eigenen Kompetenz in diesem Feld ist, versucht die Studie der ITHK auszuloten.

### 3. Kirchliche Theologie nach dem Selbstverständnis der IThK aus rechtlicher Perspektive

Die drei Kapitel der Studie der Internationalen Theologenkommission sind für die Beurteilung der Frage, was Katholische Theologie ist und sein will, programmatisch. Vor aller Forschung steht das Hören des Wortes Gottes, weil sich der Glaubende als von Gott gerufen erfährt. Auch wenn der Ruf an jedes Individuum persönlich ergeht, so bleibt das besondere Kennzeichen des christlichen Glaubens seine Hinordnung auf die Gemeinschaft der Glaubenden in der Kirche, die *Communio fidelium*, die sich wiederum in der *Communio Ecclesiarum* vergegenwärtigt. Wenn so der katholische Glaube immer ein kirchlicher ist, erscheint es notwendig, Theologie als eine kirchliche Wissenschaft zu verstehen, die ohne eine Rückbindung an das, was das der Kirche anvertraute *Depositum fidei* ausmacht, nicht auskommt. Unter dieser Rücksicht ist die Wahrheit Gottes durch die Theologie mit ihren unterschiedlichen Methoden und Zu-

---

<sup>54</sup> Vgl. *IThK*, Theologie heute, Nr. 44

gängen immer wieder neu aufzusuchen und im Hören auf das Wort Gottes und die Überlieferung der Kirche zu bezeugen. Damit ist Theologie die Antwort des Wissenschaftlers auf das ihm in der kirchlichen Gemeinschaft der Glaubenden zugesprochene Wort Gottes. Was diese Gemeinschaft mit Blick auf die Theologie und die Theologen ausmacht, fixiert die IThK in neun Kriterien: 1. Der Primat des Wortes Gottes, 2. Annahme des Glaubens als Quelle, Kontext und Norm für die Wissenschaft, 3. Theologie als Glaubenswissenschaft, 4. Schriftbezogenheit der Theologie, 5. Treue zur apostolischen Tradition, 6. Aufmerksamkeit für den Glaubenssinn, 7. Verbundenheit mit dem Lehramt, 8. Bleiben in der Gemeinschaft der Kirche und schließlich 9. Dialog mit der Welt.<sup>55</sup> Damit liefert die IThK eine Bemessungsgrundlage für die Beurteilung der Kirchlichkeit einer katholischen Theologie. Diese bleibt allerdings und zum Vorteil der Entfaltung der theologischen Disziplinen in weiten Bereichen auslegungsbedürftig. Schließlich wäre in jedem Einzelfall der Konfliktivität zu prüfen, inwieweit die oben genannten neun Kriterien erfüllt, bzw. nicht erfüllt sind, wie der Grad der jeweiligen Erfüllung des einen Kriteriums sich zu den anderen verhält und ab wann man schließlich von einem so massiven Abweichen von der Kirchlichkeit der Lehre ausgehen muss, dass dies eine lehrmäßige Beanstandung nach sich ziehen könnte.

Diese richtet sich nach den dafür erlassenen universal- und teilkirchlichen Ordnungen.<sup>56</sup> Ein Blick in die für den deutschen Bereich relevanten Ordnungen offenbart sofort, dass es sich dabei um rein formale Verfahrensordnungen handelt, deren Interesse eine geordnete und nachvollziehbare Durchführung des Verfahrens ist<sup>57</sup>, ohne dass Hinweise dafür gegeben werden, welche Bedingen

---

<sup>55</sup> Vgl. *IThK*, Theologie heute, Nr. 9, 15, 19, 24, 32, 36, 44, 50, 58.

<sup>56</sup> Vgl. *Die Deutschen Bischöfe*, Verfahrensordnung für das Lehrbeanstandungsverfahren vom 4. Mai 1981 (DDB 29), Bonn 1981; *Kongregation für die Glaubenslehre*, Agendi ratio in doctrinarum examine vom 29.6.1997, in: AAS 89 (1997) 830–835. Deutsch: [http://www.vatican.va/roman\\_curial/congregations/cfaith/documents/rc\\_con\\_cfaith\\_doc\\_19970629\\_ratio-agendi\\_ge.html#\\_ftn1](http://www.vatican.va/roman_curial/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_19970629_ratio-agendi_ge.html#_ftn1) (Zugriff: 15.2.2015).

<sup>57</sup> Vgl. zur Transparenz der Verfahrensordnungen: Ulrich Rhode, Die Lehrprüfungs- und Lehrbeanstandungsverfahren, in: Ludger Müller (Hg.) *Rechtsschutz in der Kirche* (Kirchenrechtliche Bibliothek 15), Wien – Münster 2011, 39–58, 47.

erfüllt sein müssen, damit eine Schrift oder ein Autor insgesamt mit einem derartigen Verfahren überzogen wird. So beschränkt sich die römische Ordnung von 1997 in Art. 3 sybillinisch darauf, solche Fälle untersuchen zu lassen, die zur Anzeige gebracht worden sind<sup>58</sup>. Wer hier anzeigeberechtigt ist, wird nicht festgestellt. Grundlegend hält aber auch schon Art.1 der Ordnung fest<sup>59</sup>, dass die Kongregation auch von sich aus Untersuchungen initiieren kann, da der Schutz des Glaubens gem. Art. 48 PastBon zu den Kernaufgaben der Kongregation gehöre. Da die geltende Verfahrensordnung Strafsanktionen gem. can. 1364 § 1 gegen den beanstandeten Autor vorsieht, müssen die dafür relevanten Tatbestände aus can. 751 von Schisma, Häresie oder Apostasie nachgewiesen werden. Die knappen, dafür von der Kanonistik bereit gehaltenen Definitionen bedürfen hier keiner weiteren Erörterung.<sup>60</sup> Materiell erscheint dem Kanonisten, der stets auf der Suche nach justitiablen und zugleich transparenten Kriterien für eine an der Gerechtigkeit ausgerichteten Rechtsprechung ist, daher der o.a. Kriterienkatalog der IThK wesentlich geeigneter, um zu einer differenzierten Würdigung der wissenschaftlichen Position eines Autors zu gelangen. In diesem Sinn leisten die Ausführungen der IThK, auch wenn ihnen keinerlei Rechtsverbindlichkeit zuzumessen ist, – beabsichtigt oder nicht – einen wichtigen Beitrag zur ideologiefreien Beurteilung ins Visier der kirchenamtlichen Lehraufsicht geratener Schriften.

---

<sup>58</sup> „Art. 3. Die angezeigten, wie auch immer verbreiteten Schriften und Lehrmeinungen werden vom zuständigen Ufficio einer aufmerksamen Lektüre unterzogen, deren Ergebnis dem Congresso zur Prüfung vorgelegt wird. Nach einer ersten Bewertung der Gewichtigkeit der Frage entscheidet der Congresso, ob ein Studium durch das Ufficio vorzunehmen ist oder nicht.“

<sup>59</sup> „Art. 1. Die Kongregation für die Glaubenslehre hat die Aufgabe, die Glaubens- und Sittenlehre in der ganzen katholischen Kirche zu fördern und zu schützen. In der Erfüllung dieser Aufgabe leistet sie einen Dienst an der Wahrheit und schützt sie das Recht des Volkes Gottes auf die getreue und vollständige Verkündigung des Evangeliums. Damit Glaube und Sitten durch verbreitete Irrtümer keinen Schaden leiden, hat sie auch die Pflicht, Schriften und Meinungen zu überprüfen, die dem rechten Glauben entgegengesetzt oder gefährlich scheinen.“

<sup>60</sup> Vgl. Reinhold Sebott, Apostasie, in: LStKR Bd. 1, Paderborn <sup>2</sup>2000, 126–128; Wilhelm Rees, Häresie, in: LStKR Bd. 2, Paderborn 2002, 211f. Ders., Schisma, in: LStKR Bd. 3, Paderborn 2004, 507f.

#### 4. Der Dienst der wissenschaftlichen Theologen als Dienst an der Sendung der Kirche

Mit Blick auf die Entwicklung der Besetzung von Professuren in Katholischer Theologie im deutschsprachigen Raum und darüber hinaus in Europa wird eindrücklich deutlich, dass die Teilhabe bzw. Teilnahme an der amtlichen Lehrverkündigung der Kirche keine Frage ist, die einfach mit der Verknüpfung von Weihevollmacht und Leitungsvollmacht, wie sie eine singuläre Betrachtung von can. 129 § 1 CIC ergeben würde, verbunden werden könnte. An vielen universitären Einrichtungen ist der Anteil von Lehrenden, die keine heilige Weihe empfangen haben, inzwischen auf über 50 Prozent angestiegen. Das entspricht nicht der Vorstellung des letzten Konzils über die Priesterausbildung im Dekret *Optatam totius* (Nr. 5), das für die Ausbildung zukünftiger Priester ebenfalls Priester voraussetzt. Das aus den römischen Dokumenten erkennbare Regel – Ausnahme Verhältnis hat sich in den letzten vierzig Jahren seit weitgehend umgekehrt.<sup>61</sup> Der wissenschaftliche Nachwuchs speist sich seit vielen Jahren ohnehin fast ausschließlich aus dem Kreis jener Studierenden, die keine heilige Weihe erstreben, weil ihr berufliches Ursprungsziel entweder ein pastoraler Dienst oder der schulische Lehrberuf gewesen ist. Insofern stellt sich die Frage der Teilhabe und Teilnahme an der amtlichen Lehrverkündigung vermittels der wissenschaftlichen Theologie im Lichte der *Communio-Ekklesiologie* noch einmal neu. Das gilt vor allem vor dem Hintergrund der Bestimmungen der *Ratio fundamentalis* für die Priesterausbildung, wonach der Anteil an Nichtpriestern im Lehrkörper einer theologischen Fakultät eine Ausnahme bleiben soll.<sup>62</sup> An manchen theologischen Fakultäten stellt sich die Wirk-

---

<sup>61</sup> Zum Verlauf der Diskussion vgl. *Eric W. Steinhauer*, Eine kurze Geschichte der Ausbildung katholischer Theologen in Deutschland, in: Heinz Finger – Reimund Haas – Hermann-Josef Scheidgen (Hg.), *Ortskirche und Weltkirche in der Geschichte: Kölnische Kirchengeschichte zwischen Mittelalter und Zweitem Vatikanum*, Köln – Weimar – Wien 2011, 899–916, 907f.; *Heribert Schmitz – Ulrich Rhode*, Einführung, in: *Arbeitshilfen* 100, 91.

<sup>62</sup> „*Ratio fundamentalis institutionis sacerdotalis*“ vom 19.3.1985, Nr. 33; *Xaverius Ochoa* (Hg.), *Leges Ecclesiae post Co dicem iuris canonici editae*, VI, Roma 1987, col. 9085: „*Pro disciplinis sacris Professores sint communiter sacerdotes*“; *Deutsche Bischofskonferenz*, *Habilitation und Berufung von Nichtpriestern an*

lichkeit genau entgegengesetzt dar. Angesichts des soziologischen Wandels, der sich in den letzten 60 Jahren auch in der Kirche vollzogen hat, muss man *Optatam totius* und die diesem Dekret folgende Normierung vor dem Hintergrund der jeweiligen ortskirchlichen Lage neu lesen. Das kann in der Praxis durchaus zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Jedoch scheint es mit Blick auf die doktrinale Frage der grundsätzlichen Teilhabe von Laien am *munus docendi* unbeachtlich zu sein, welchem kirchlichen Stand die Lehrperson angehört. Das Papier der IThK spricht zwar die große Zahl der Lientheologen an, die Wissenschaft und Forschung bereichern, wendet sich aber dem hier angesprochenen Problem, das nicht nur ein europäisches ist, nicht weiter zu.<sup>63</sup> An dieser Stelle besteht sicherlich kirchenamtlicher Handlungsbedarf, wenn es ein Kriterium katholischer Theologie ist, ständig im Dialog mit der Welt zu stehen.<sup>64</sup>

Und was, so möchte man fragen, ist mit den Professuren für katholische Theologie an akademischen Einrichtungen, die nicht den Status einer Fakultät haben? Hier sehen die kirchlichen Normen keine Restriktionen vor, weil der vorrangige Zweck dieser akademischen Institutionen nicht die Priesterausbildung ist. An jenen Fakultäten wollte der Gesetzgeber diese Zuspitzung, weil dort die Alumnen vor allem durch solche Personen ausgebildet werden sollen, die dem kirchlichen Stand angehören, den jene erstreben. Das ist allerdings ein eher praktisches Argument, das mit einer doktrinalen Argumentation nicht glaubwürdig zu überdecken ist. Allenfalls die These, dass die Teilhabe jener Hochschullehrer, die keine heilige Weihe empfangen haben, von der Teilhabe der Kleriker am *munus docendi* wesensverschieden sei, könnte hier einen Abstand

---

den Katholisch-Theologischen Fakultäten und Philosophisch-Theologischen Hochschulen. Von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 21.–24. Februar 1972 beschlossen und von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 20. April 1972 approbiert, in: Deutsche Bischofskonferenz (Hg.), *Katholische Theologie und Kirchliches Hochschulrecht, Arbeitshilfen* 100, Bonn 2011, 440–444; vgl. *Rafael M. Rieger*, *Communiter sint sacerdotes: Standesanforderungen für Dozenten an den staatlichen Katholisch-Theologischen Fakultäten in Deutschland nach Kirchen- und Staatskirchenrecht* (BzMKCIC 41), Essen 2005, 43–120.

<sup>63</sup> Vgl. *IThK*, *Theologie heute*, Nr. 47.

<sup>64</sup> Vgl. *ebd.*, Nr. 58.

konstruieren.<sup>65</sup> Dazu muss man jedoch gerade den ersten Halbsatz von can. 747 § 1: „Christus der Herr hat der Kirche das Glaubensgut anvertraut ...“, ekklesiologisch vorkonziliar und altkodikarisch umformen. Nach diesem Verständnis war die Kirche nicht das Volk Gottes, sondern die Klerikerhierarchie. Von wenigen Ausnahmen abgesehen kannte das alte Gesetzbuch die Gläubigen nicht als Berechtigte und Verpflichtete und schon gar nicht im Sinne eines *Corpus Christi Mysticum* (Kol 1, 15–20).<sup>66</sup> Schon allein die gleichnamige Enzyklika Papst Pius XII. ließ eine Reform der verfassungsrechtlichen und lehrrechtlichen Bestimmungen des CIC überfällig werden. Der gerade einmal 26 Jahre alte CIC/1917 offenbarte hier eine Regelungslücke und schuf damit Raum für theologisch-disziplinär konträre Ansichten.

Letztlich geht es um die Frage, woraus sich die die amtliche Autorität der Lehrenden an Hochschuleinrichtungen speist. Augenscheinlich hat das mit dem Empfang einer heiligen Weihe wenig zu tun, wenn im Vorfeld der Erteilung einer Lehreraubnis sowohl für Priester als auch Nichtpriester das bischöfliche bzw. römische Nihil obstat einzuholen ist (Art. 27 § 2 SapChr.). Diese amtliche Erklärung ist es, die den Lehrenden zu dem befähigt, wozu er kraft seiner wissenschaftlichen Kompetenz in der Lage ist, nämlich der Teilnahme bzw. Teilhabe an der amtlichen Lehrverkündigung der katholischen Kirche. Diese Normen sind durch eine entsprechende Erklärung der Kongregation für das katholische Bildungswesen von 2010 noch einmal bestätigt worden. Dort werden die Lehrenden der katholischen Theologie unbeachtlich der Zugehörigkeit zu einem der beiden kirchlichen Stände angesprochen.<sup>67</sup>

---

<sup>65</sup> Vgl. Norbert Lüdecke, Die Grundnormen des katholischen Lehrrechts, 116–121.

<sup>66</sup> Pius XII., Enzyklika *Mystici Corporis* vom 26. Juni 1943, lat.: AAS 35 (1943) 193–248, Nr. 25: „Aus den bisherigen Erklärungen sehen wir, Ehrwürdige Brüder, dass die Kirche derart gestaltet ist, dass man sie einem Leib vergleichen kann; nunmehr müssen wir deutlich und genau darlegen, warum sie nicht ein beliebiger Leib, sondern der Leib Jesu Christi genannt werden muss. Das aber geht daraus hervor, dass unser Herr Schöpfer, Haupt, Erhalter und Erlöser dieses Mystischen Leibes ist.“

<sup>67</sup> Vgl. Normen zur Erteilung des Nihil obstat bei der Berufung von Professoren der Katholischen Theologie an den staatlichen Universitäten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, in: Deutsche Bischofskonferenz (Hg.), Katho-

Aufgrund dieser Rechtslage wird man es vertreten können, in der wissenschaftlichen Theologie durchaus eine Instanz erkennen zu können, die an der Formulierung und Entwicklung des Glaubensgutes einen eigenen Anteil hat. Hingegen muss auch in diesem Zusammenhang deutlich gemacht werden, dass die amtliche Definition dessen, was als Lehre der Kirche verbindlich im Glauben anzunehmen ist, dem Papst und den Bischöfen vorbehalten bleibt. Insofern bleibt ihnen die lehramtliche Vigilanz aus der Fülle des Weihesakraments hervorgehende Gabe und Aufgabe zugleich.

Katholische Theologie ist, wie eingangs erwähnt, aufgrund ihrer Konfessionalität notwendig eine kirchliche Theologie. Sie steht gem. can. 747 CIC im Dienst der Lehrverkündigung mit den ihr eigenen Möglichkeiten und Mitteln. Der Gesetzgeber trifft damit keine Aussagen über Methoden, welche die Theologie verwenden kann. Allerdings wäre es kurzschlüssig, sich in dieser Frage nur auf den CIC zu stützen. Nicht anders als weltliche Gesetzgeber, die ihre Gesetzgebung immer wieder an die Zeiterfordernisse anpassen, handelt auch der kirchliche Gesetzgeber. Jedoch besteht hier der Unterschied darin, dass das Gesetzbuch nicht ständig in seinen Auflagen aktualisiert wird, oder jede Gesetzessprache der Vorgabe des CIC entspricht. Ohne ein Studium der einschlägigen Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls in den *Acta Apostolicae Sedis* und neuerdings vermehrt auch dem *Osservatore Romano* (italienische Tagesausgabe) bleibt die Übersicht über die aktuelle Rechtslage infinit.

## 5. Das kirchliche Lehramt im Dienst der Einheit des Glaubens

Die wissenschaftliche Theologie nimmt, soweit sie von der Kirche in Dienst genommen ist, Teil am kirchlichen Lehramt und hat damit zugleich an diesem einen spezifischen Anteil. Diese Position bedarf zunächst einer rechtlichen Begründung, denn man könnte auch die Ansicht vertreten, dass das Mandatum aus can. 812 CIC doch nur ein schlichter Auftrag zu weisungsgebundenem Handeln sei. Da dies aber nicht der Eigenart wissenschaftlichen Arbeitens entspricht,

---

liche Theologie und Kirchliches Hochschulrecht, 388–399. Vgl. zu den partikularen Regelungen in den Bundesländern, *Ilona Riedel-Spangenberg*, *Nihil obstat*. II. Kath., in: *LStKR* Bd. 3, 30–33.

scheint eine solche Auslegung schon auf den ersten Blick zu eng gefasst zu sein. Zu dieser Ansicht verhilft bereits ein Blick in den Normtext selbst, der davon spricht, dass die Lehrenden an den Hochschulen ihre jeweiligen theologischen Disziplinen lehren (tradunt). Die offiziöse deutsche Übersetzung bleibt hier hinter dem Gesetzeswortlaut zurück. Juristisch meint der Begriff „vertritt“ doch etwas anderes als der hochschulsprachlich akademische, der hier aber sicherlich gemeint gewesen ist, blickt man auf die Zusammensetzung der Redaktionskommission. Die IThK sieht das kirchliche Lehramt erst gefordert, wo die Mechanismen der Selbstkorrektur der Wissenschaften nicht, mehr greifen. Aufgrund seiner Verantwortung für das Glaubensgut erkennt die IThK den Bischöfen an dieser Stelle das Recht und die Pflicht zu differenziertem Eingreifen zu. Dabei wird unterschieden zwischen sprechen, intervenieren und kritisieren.<sup>68</sup> Ob diese Reihenfolge allerdings in der Abfolge gelungen ist, steht dahin, wenn die Intervention in Gestalt einer *monitio* oder Lehrbeanstandung die invasivste Form des lehramtlichen Handelns darstellt.

Can. 833 CIC verlangt, dass bestimmte Personen, zu denen auch die Lehrenden an den Hochschulen zählen, zu besonderen Anlässen das Glaubensbekenntnis ablegen, und zwar „nach der vom Apostolischen Stuhl gebilligten Formel“.<sup>69</sup> Der zu verwendende Text enthält zunächst das Nizäno-Konstantinopolitanische Glaubensbekenntnis, an das sich dann drei Zusätze anschließen. Als im Jahre 1998 das Motu proprio *Ad tuendam fidem* veröffentlicht wurde, hat der Apostolische Stuhl zugleich Übersetzungen des Glaubensbekenntnisses in verschiedene moderne Sprachen vorgelegt.<sup>70</sup> Diese Übersetzung aus dem römischen Publikandum *Notitiae* zum Glaubensbekenntnis und dem Treueid der Amtsträger wurde von der Deutschen Bischofskonferenz für verbindlich erklärt und daraufhin auch in den Amtsblättern der deutschen Diözesen veröffentlicht. Der Text sei hier noch einmal dokumentiert:

---

<sup>68</sup> Vgl. IThK, Theologie heute Nr. 48.

<sup>69</sup> Die geltende Fassung dieser Formel wurde im Jahre 1989 von der Glaubenskongregation veröffentlicht. Sie ist abgedruckt in: AAS 81 (1989) 104–106.

<sup>70</sup> Die dabei vorgelegte deutsche Übersetzung ist z. B. abgedruckt in: Notitiae 35 (1999) 80–82.

Ego N. firma fide credo et profiteor omnia et singula quae continentur in Symbolo fidei, videlicet:

Credo in unum Deum Patrem omnipotentem, ... et vitam venturi saeculi. Amen.

Firma fide quoque credo ea omnia quae in verbo Dei scripto vel tradito continentur et ab Ecclesia sive sollemni iudicio sive ordinario et universali magisterio tamquam divinitus revelata credenda proponuntur.

Firmiter etiam amplector ac retineo omnia et singula quae circa doctrinam de fide vel moribus ab eadem definitive proponuntur.

Insuper religioso voluntatis et intellectus obsequio doctrinis adhaereo quas sive Romanus Pontifex sive Collegium episcoporum enuntiant cum magisterium authenticum exercent etsi non definitivo actu easdem proclamare intendant.

Ich, N.N., glaube fest und bekenne alles und jedes, was im Glaubensbekenntnis enthalten ist:

Ich glaube an den einen Gott, den Vater den Allmächtigen, ... und das Leben der kommenden Welt. Amen.

Fest glaube ich auch alles, was im geschriebenen oder überlieferten Wort Gottes enthalten ist und von der Kirche als von Gott offenbart zu glauben vorgelegt wird, sei es durch feierliches Urteil, sei es durch das ordentliche und allgemeine Lehramt.

Mit Festigkeit erkenne ich auch an und halte an allem und jedem fest, was bezüglich der Lehre des Glaubens und der Sitten von der Kirche endgültig vorgelegt wird.

Außerdem hange ich mit religiösem Gehorsam des Willens und des Verstandes den Lehren an, die der Papst oder das Bischofskollegium vorlegen, wenn sie ihr authentisches Lehramt ausüben, auch wenn sie nicht beabsichtigen, diese in einem endgültigen Akt zu verkünden.

## 6. Theologische Wissenschaft – nur in Antworthaltung?

Wenn der Glaube nach paulinischer Theologie grundlegend vom Hören kommt, stellt sich die Frage, was die Grundhaltung einer Glaubenswissenschaft sein kann. Ist es immer nur eine „Antworthaltung“, wie manche Autoren meinen<sup>71</sup>, oder weist diese Grundhaltung den glaubenden Wissenschaftler nicht geradezu zwingend darauf hin, den Glauben im Kontext von Zeit, Wissenschaft und Kultur nach neuen und tieferen Erkenntnissen zu befragen? Wenn es so ist, kann man Theologie nicht einfachhin als reflektierte Glau-

<sup>71</sup> Vgl. *Norbert Lüdecke*, Die Grundnormen des katholischen Lehrrechts, 364f.

benzuzustimmung zu den vom kirchlichen Lehramt vorgelegten Lehrensätzen begreifen und damit zugleich verkürzen. Vielmehr fordert die Theologie eine dialogische Haltung von kirchlichem Lehramt und theologischen Wissenschaftlern. Das Reden von und über Gott ist ohne das Hören des Wortes Gottes und das Sprechen mit Gott als glaubenswissenschaftlicher Vollzug nicht denkbar. Wenn can. 750 die Glaubenzustimmung zu einer der in dieser Norm umschriebenen Formen der kirchlichen Lehre einfordert, dann geht es hier um eine Einheit, die nicht mit Einförmigkeit zu verwechseln ist. Die cann. 750–752 lassen ausreichend Raum für wissenschaftliche Betätigung, auch wenn es um Glaubens- und Sittenfragen geht. Greifen wir das eingangs erwähnte Beispiel der Frauenordination auf, so muss im Lichte der angesprochenen Kanones schlicht festgestellt werden, dass weder Papst Johannes Paul II., noch einer seiner Nachfolger in dieser Frage mit dem Anspruch gesprochen haben, eine Glaubens- oder Sittenfrage zu klären.<sup>72</sup> Vielmehr gibt der Wortlaut der Norm Anlass zu der Interpretation, dass die angeschnittene Frage gegenwärtig disziplinar für abgeschlossen betrachtet wird. Für diese Lesart spricht auch, dass die seither nicht zum Erliegen gekommene theologische Diskussion völlig sanktionslos geblieben ist. So werden seither Theologen nicht müde, diese Frage im Lichte der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu diskutieren.<sup>73</sup> Theologie erweist sich in diesem Feld gerade nicht als eine reine Antworthaltung, die an den vom Magisterium vorgegebenen Sätzen akademische Auslegungsübungen betreibt. Sie geht zum Kern des Problems und fragt trotz oder gerade wegen der amtlichen Festlegungen nach deren theologischer Signifikanz. Damit steht die wissenschaftliche Theologie geradezu vorzüglich im Dienste der Präzisierung und Dynamisierung des Depositum fidei.

Gleiches gilt für die andere oben angeschnittene Problematik. Wie sich die Kirche zur Frage der sittlichen Beurteilung der homo-

---

<sup>72</sup> Vgl. *Hans Waldenfels*, Zum Verbindlichkeitsgrad, 37.

<sup>73</sup> Vgl. z. B. *Georg Kraus*, Frauenordination. Ein drängendes Desiderat in der katholischen Kirche, und die Entgegnung von *Gerhard Ludwig Müller* in der darauffolgenden Ausgabe derselben Zeitschrift, der trotz aller verbalen Schärfe und der kurialen Stellung des Autors keine Rechtsverbindlichkeit für sich einfordern konnte (Hat die Kirche die Vollmacht, Frauen das Weihesakrament zu spenden?, in: *StdZ* 230 [2012] 374–384).

sexuellen Lebensgemeinschaften stellt, erweist sich tatsächlich als eine Frage der Sittenlehre. Schon der Katechismus der Katholischen Kirche (KKK) weist jedoch in den einschlägigen Nummern darauf hin, dass man auch und gerade in dieser hoch komplexen Frage nicht Schwarz-Weiß malen darf. Einerlei, ob die Grundfrage hier dem Bereich des can. 750 (Depositum fidei) oder dem des can. 752 (verbindliche kirchliche Glaubens- und Sittenlehre) zuzuordnen ist, die Antwort muss dem Problem entsprechend mehrschichtig ausfallen. Aus der Perspektive des Rechts wird man sagen müssen, dass der KKK Homosexualität als Phänomen beschreibt, das sich der individuellen Zurechenbarkeit des Subjekts entzieht. Wenn jedoch die psychosexuelle Veranlagung vom Betroffenen schon nicht zu verantworten ist, wie verhält es sich dann mit Handlungen, die aufgrund dieser Veranlagung geschehen? Wenn der gegenseitigen Verantwortungsübernahme in homosexuellen Lebensgemeinschaften vom Magisterium nicht ohne weiteres jeder sittliche Wert abgesprochen wird, wie ist dann das sexuelle Miteinander dieser Menschen zu bewerten? Ist es so einfach, wie es nach Nr. 2358 KKK erscheint? Wie verhalten sich unter dieser Bedingung dann die sexuelle Veranlagung und die Macht zur Enthaltbarkeit zueinander? Das kirchliche Lehramt hat auf der universalkirchlichen, wie der partikularen Ebene bei genauer Betrachtung eine Reihe von Fragen selbst aufgeworfen, die es nicht geklärt hat. Hier zeigt sich die Theologie gefragt, nach Antworten zu suchen, die im Lichte des Hörens des Wortes Gottes das Depositum fidei besser und tiefer zu verstehen lehren.